



§6 Mitgliedschaft

Abs.: 4 Ehrenordnung

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Mitglied muss das 65. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft muss ununterbrochen 50 Jahre bestanden haben.
3. Der Status „Ehrenmitglied“ tritt erst mit der Ernennung an der Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Für Ehrenmitglieder im Verein werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Gez.: Der Vorstand